

Einfache Anfrage SP-GRÜ-Fraktion vom 9. Dezember 2013

Vorbereitung der Gesetzesvorlage zum Gestalterischen Vorkurs für Erwachsene

Schriftliche Antwort der Regierung vom 14. Januar 2014

Die SP-GRÜ-Fraktion erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 9. Dezember 2013 nach der Vorbereitung des Geschäfts 22.13.09 II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1; abgekürzt EG-BB).

Die Regierung antwortet wie folgt:

Mit dem II. Nachtrag zum EG-BB verfolgt die Regierung das Ziel, die früher praktizierte, kosten-deckende Gebührenerhebung für den Gestalterischen Vorkurs für Erwachsene / Propädeutikum (nachfolgend Gestalterischer Vorkurs) gesetzlich zu verankern. Dies, nachdem das Verwaltungsgericht in den Erwägungen zu einem Urteil zur Auffassung gelangt war, eine entsprechende Rechtsgrundlage fehle. Auf die Schaffung der Rechtsgrundlage ist die Vorlage ausgelegt. Sie fasst sämtliche entscheiderelevanten Fakten und Zahlen zusammen. Weiterführende Informationen zur vertieften Meinungsbildung wurden, wie bei Gesetzesvorlagen üblich, den Mitgliedern der vorberatenden Kommission gegeben. Auf besonderen Wunsch wurde nach der Sitzung ein Vergleich der Finanzierungspraxis sämtlicher Ostschweizer Kantone erhoben und den Kommissionsmitgliedern zugestellt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Im Nachgang zum Urteil des Verwaltungsgerichtes liess sich das Amt für Berufsbildung (ABB) vom Rektor des Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungszentrums (GBS) und vom Lehrgangleiter mit zahlreichen Unterlagen im Hinblick auf den Gestalterischen Vorkurs im Allgemeinen und den Lehrgang am GBS im Besonderen dokumentieren. Bei den aus einer Liste des GBS ersichtlichen deutschsprachigen Anbietern eines vergleichbaren Kurses erfragte es das Schulgeld. Auf der Basis dieser Grundlagen erarbeitete es die Vorlage zum II. Nachtrag zum EG-BB. Vor der Traktandierung in der Regierung lud das Bildungsdepartement das Finanzdepartement und die Staatskanzlei zum Mitbericht ein.

Ein formelles politisches Antragsrecht ist für das Staatspersonal nicht vorgesehen, was somit auch für die Mitarbeitenden des GBS gilt.

2. Die neuesten Zahlen des GBS zum Gestalterischen Vorkurs 2012/13 wurden dem Amt für Berufsbildung erst nach der Verabschiedung der Vorlage durch die Regierung zugestellt. Sie weichen nicht nennenswert von den in der Botschaft erwähnten Zahlen ab. Die Mitberichte der Departemente und der Staatskanzlei wurden berücksichtigt.

3. Aus dem (in der Botschaft auf das Wesentliche zusammengefassten) Zahlenmaterial des GBS geht nach Schuljahren (Zeitraum 1998/99 bis 2011/12) geordnet einerseits hervor, wie viele Absolvierende nach Beendigung des Gestalterischen Vorkurses welche weiterführenden Ausbildungen an Schulen für Gestaltung / Hochschulen für Gestaltung und Kunst, für welche das Propädeutikum bzw. das Äquivalent von 1 Praxisjahr eine Zulassungsvoraussetzung darstellt, *effektiv* in Angriff genommen haben. Andererseits geht daraus auch hervor, wie viele Absolvierende anschliessend welches weiterführende Studium an einer anderen (Hoch-) Schule / Uni-

versität *effektiv* angetreten, welche anschliessende Berufslehre sie *effektiv* besucht oder welche sonstige *anderweitige* Anschlusslösung sie *effektiv* gewählt haben. Wie in der Botschaft ausgeführt, nahmen jährlich etwa 5 bis 12 bzw. über die Jahre 1998/99 bis 2011/12 insgesamt 116 Absolvierende des Vollzeitlehrgangs¹ eine weiterführende Ausbildung an einer Schule für Gestaltung oder an einer Hochschule für Gestaltung und Kunst in Angriff. Die weiteren, über die Jahre 1998/99 bis 2011/12 insgesamt 108 Absolvierenden begannen in der Folge ein im Vergleich zum gestalterischen Bereich atypisches bzw. den Gestalterischen Vorkurs nicht voraussetzendes Studium (z.B. Publizistik, Religionspädagogik, Pädagogische Fachschule, Philosophie, Physik oder Ethnologie) oder eine vergleichsweise atypische weiterführende Ausbildung / Aktivität (z.B. Kosmetikerin, Sprachaufenthalt, Flight Attendant, Wiederausübung des erlernten Berufs, Sozialpraktikum). Für diese 108 Absolvierenden bzw. 48 Prozent erlangte der Gestalterische Vorkurs im Rückblick den Charakter einer Weiterbildung. Ob der Kurs zum Zeitpunkt der Durchführung auch von diesen Teilnehmenden mit dem Ziel eines Zugangs zur Fachhochschule absolviert wurde, im Endeffekt aber mangels angetretener bzw. bestandener Aufnahmeprüfung nicht wie ursprünglich gewünscht verwertet wurde, ist im Nachhinein nicht zu belegen. Dies mag für einen Teil der Absolvierenden zutreffen. In der vorberatenden Kommission wurde ausdrücklich auf die Divergenz zwischen prospektiver und retrospektiver Betrachtungsweise hingewiesen.

4. In der Botschaft wird die Stipendienberechtigung des Gestalterischen Vorkurses bei entsprechender Bedürftigkeit unter Ziff. 2.2.4 bejaht. Im Vorfeld der Kommissionssitzung wurde dies einem Kommissionsmitglied auf entsprechende Anfrage hin durch das Bildungsdepartement bestätigt. Ebenso wurde in der vorberatenden Kommission ausdrücklich erwähnt und protokolliert, dass der Kurs als Propädeutikum, sofern die Bedürftigkeit im stipendienrechtlichen Sinn nachgewiesen werden kann, stipendienberechtigt ist. Es liegt somit weder ein Meinungsumschwung vor, noch ist ersichtlich, woraus die Verfasser der einfachen Anfrage einen solchen ableiten. Dies umso weniger, als der Gestalterische Vorkurs für Erwachsene bereits mehrmals stipendiert wurde, worauf in der vorberatenden Kommission ebenfalls ausdrücklich hingewiesen wurde.

¹ Bezüglich des Teilzeitlehrgangs besteht laut GBS noch keine aussagekräftige Statistik.